

Diözesanausschuss

Die BDKJ-Diözesanversammlung hat folgende Satzungsänderung **abgelehnt**:

- In § 10 wird die Aufzählung der Organe um eine neue Nummer 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt: „2. der Diözesanausschuss“.
- Die nachfolgende Aufzählung 2. - 4. ändert damit ihre Nummerierung zu 3. - 5.
- Der § 10 erhält damit folgende neue Fassung:

„§ 10 Organe

Die Organe des Diözesanverbandes sind

1. die Diözesanversammlung,
2. der Diözesanausschuss,
3. die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände,
4. die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände und
5. der Diözesanvorstand.“

- In § 11 Absatz 1 wird in Ziffer 1. folgender Wortlaut angefügt:
„und die Geschäftsordnung,“.
- Die Ziffer erhält damit folgenden neuen Wortlaut:
„die Beschlussfassung über die Diözesanordnung und die Geschäftsordnung“.
- In § 11 Absatz 1 wird eine neue Ziffer 6. mit folgendem Wortlaut angefügt:
„die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses,“
- In § 11 Absatz 1 wird eine neue Ziffer 7. mit folgendem Wortlaut angefügt:
„die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanausschusses,“
- In § 11 Absatz 1 wird die Nummerierung der Ziffern 6. und 7. entsprechend geändert.

- Es wird ein neuer § 12 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 12 Diözesanausschuss

- (1) Der Diözesanausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes. Ausgenommen sind
 1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,
 2. die der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,
 3. die der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und
 4. die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind
 1. fünf Personen aus den Reihen der diözesanen Mitgliedsverbände, die für zwei Jahre gewählt werden,
 2. fünf Personen aus den Reihen der Dekanatsverbände, die für zwei Jahre gewählt werden, sowie
 3. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- (3) Beratende Mitglieder des Diözesanausschusses sind

- 1 1. die Referentinnen und Referenten des BDKJ in der Diözese und der Abteilung
- 2 Jugendseelsorge des Bischöflichen Ordinariates,
- 3 2. der/die Geschäftsführer/in des Trägerwerks des BDKJ Diözesanverband Speyer,
- 4 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen und
- 5 4. vom Diözesanausschuss berufene Mitglieder.
- 6 (4) Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet.
- 7 Er tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen. Der Diözesanausschuss muss außerdem
- 8 einberufen werden, wenn ein Drittel der gewählten Mitglieder dies verlangt. Mitglieder
- 9 der Diözesanversammlung können als
- 10 Gäste teilnehmen.
- 11 (5) Die von der Diözesanversammlung gewählten Mitglieder des Diözesanausschusses geben
- 12 dieser jährlich einen gemeinsamen Rechenschaftsbericht ab.
- 13 (6) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.“
- 14
- 15 Die §§ 12-23 ändern jeweils ihre Nummerierung und werden zu den §§ 13-24

>> Abstimmungsergebnis
Abgelehnt mit
19 Ja-Stimmen,
26 Nein-Stimmen und
3 Enthaltungen